

Handel

Personalrabatte

Seit 1.1.2013 ist die Ware vom "Normalwert" zu besteuern

Lohnsteuer

Viele Unternehmen gewähren ihren Mitarbeitern Rabatte auf unternehmenseigene Waren. Diese Rabatte sind als Einkommensbestandteil zu werten und somit als Sachbezug lohnsteuerpflichtig, wenn sie die handelsüblich an alle Endverbraucher gewährten Rabatte übersteigen.

Umsatzsteuer

Neben der lohnsteuerrechtlichen Regelung ist seit 1.1.2013 nach einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes die Umsatzsteuer nicht vom verbilligten Verkaufspreis sondern vom Normalwert des Produkts abzuführen. Der Normalwert ist jener Wert, den ein Konsument für dasselbe Produkt bezahlen würde.

Die neue Regelung hat zur Konsequenz, dass sich das Produkt verteuert, da der Unternehmer mehr Umsatzsteuer zahlen muss.

Neben der Verteuerung des Produkts hat die Regelung zur Folge, dass das Unternehmen bei der Gewährung von Personalrabatten bei der Berechnung der Umsatzsteuer ständig vergleichen muss, welche Preise an den Endkonsumenten verrechnet werden. Die Preise im Unternehmen ändern sich laufend. Bei Kundenkartensystemen, die erst am Ende des Jahres je nach Einkaufswert dem Kunden eine Gutschrift ausstellen, ist der Verkaufspreis an den Konsumenten zum Zeitpunkt der Gewährung eines Personalrabatts gar nicht feststellbar und eine Vergleichbarkeit der Preise (Mitarbeiterpreis/Konsumentenpreis) gar nicht möglich.

Die Regelung ist praxisfern, schwer administrierbar und die Umsetzung ist mit Implementierungskosten verbunden. Die Bundessparte Handel setzt sich für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und für eine praxisgerechte Lösung ein.

Stand: 17.11.2020